

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
1. Satzung zur Änderung der
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss
vom 18. Dezember 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 21. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023 wird im Entgelttarif zur Entgeltordnung wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1.1 - Kommandowagen - wird der Betrag „13,38 €“ durch den Betrag „19,07 €“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.1.2 - Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug - wird der Betrag „19,37 €“ durch den Betrag „19,16 €“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 1.1.3 - Tanklöschfahrzeug - wird der Betrag „12,09 €“ durch den Betrag „14,41 €“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 1.1.4 - Einsatzleitwagen - wird der Betrag „8,67 €“ durch den Betrag „9,98 €“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 1.1.5 - Gerätewagen/Kleineinsatzfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeug - wird der Betrag „31,42 €“ durch den Betrag „31,85 €“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 1.1.6 - Rüstwagen - wird der Betrag „34,72 €“ durch den Betrag „37,13 €“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 1.1.7 - Wechsellaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter - wird der Betrag „35,49 €“ durch den Betrag „36,88 €“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 1.1.8 - Hubrettungsfahrzeuge - wird der Betrag „12,31 €“ durch den Betrag „13,73 €“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 1.1.9 - ABC-Erkunder - wird der Betrag „22,28 €“ durch den Betrag „32,18 €“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 1.1.10 - Rettungsboot - wird der Betrag „33,13 €“ durch den Betrag „54,68 €“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 1.2.1 - Beamter/Beamtin d. Einsatzdienstes bzw. Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr im Tätigkeitsbereich des abwehrenden Brandschutzes - wird der Betrag „11,34 €“ durch den Betrag „10,94 €“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 1.2.2 - Beamter/Beamtin d. Führungsdienstes - wird der Betrag „22,63 €“ durch den Betrag „22,51 €“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 1.2.3 - Beamter/Beamtin im Tätigkeitsbereich des vorbeugenden Brand- schutzes - wird der Betrag „18,84 €“ durch den Betrag „18,94 €“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 2.3 - Brandmeldeanlagen und sonstige feuerwehrtechnische Einrichtungen - wird der Betrag „18,84 €“ durch den Betrag „18,94 €“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 2.4 - Feuerwehrschlüsseldepot - wird der Betrag „18,84 €“ durch den Betrag „18,94 €“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 2.5 - Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten - wird der Betrag „18,84 €“ durch den Betrag „18,94 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Februar 2025

Reiner Breuer

Bürgermeister